

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 28.01.1836 publ. 13.02.1836

- 1) die nach dem §. 1. derselben durch Bürgen zu bestellende Caution auf 500 re beschränkt:
- 2) der im §. 2. derselben angegebene Bezirk und Geschäftskreis dieses Märlers auf den Flecken Elsleth incl. Oberrege und Lienen und auf die im Amte Rodenkirchen belesenen Ortschaften Strohhausen und Absen erstreckt ist.

7) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amtes Löningen vom 28. Januar, publ. den 10. Febr. 1836.

Verbot, accisebare Waaren über den Wachtumer Damm und Elbergen nach Wachtum auszuführen.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Cammer wird der Verkehr mit accisepflichtigen Waaren auf dem Wege von Löningen über den Wachtumer Damm und Elbergen nach Wachtum dahin beschränkt, daß die Einfuhr accisepflichtiger Waaren auf diesem Wege bei Confiscationsstrafe gänzlich untersagt wird, für die auf diesem Wege auszuführenden Waaren aber eine Vergütung der Accise nicht weiter statt findet.

8) Landesherrliche Verordnung vom 1. Febr. 1836., publ. den 13. Febr. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden re .

Thun kund hiemit: